

Schülertransport

Letzte Anpassung am 02.01.2023, Instanz: Bürokommission

I. Grundlagen

Art. 1

¹ Der Schulweg ist wichtig für die Entwicklung eines Kindes. Die Schulgemeinde Appenzell ist daran interessiert, dass die Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder in bestimmten Fällen mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen.

Grundsatz

² Für den Schulbustransport sind Schülerinnen und Schüler zugelassen, deren Schulweg als unzumutbar gilt. Es dürfen ausschliesslich die von der Schulgemeinde Appenzell bezeichneten Schüler transportiert werden.

³ Die regulären Kindersitze werden von der Schulgemeinde Appenzell bereitgestellt. Die Schulbusfahrenden sind besorgt, dass kleine Kinder in den Kindersitzen transportiert werden. Es ist sichergestellt, dass die Kindersitze auf die Sitze des Busses passen und so fixiert sind, dass sie nicht herumschlittern können.

Art. 2

¹ Gemäss Schulverordnung gelten für Kindergartenschüler sowie Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 Kilometer, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 Kilometer als unzumutbar. In diesem Fall organisiert die Schulgemeinde Appenzell den Schülertransport.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 13 SchV

² Die Schulbusroute wird ab 3 Kindern gefahren. Bei weniger Schülern wird durch die Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Schulverwaltung der Publicar organisiert. Die Rechnung geht gegen Quittung zu Lasten der Schulgemeinde Appenzell.

Art. 3

Erachtet ein Erziehungsberechtigter den Schulweg seines Kindes trotz gemäss Schulverordnung festgelegter, geringerer Distanz als unzumutbar, richtet er ein schriftlich begründetes Gesuch an den Schulrat Appenzell. Der Schulrat zieht im Bedarfsfall eine Fachperson bei und entscheidet abschliessend.

Benützungsberechtigt
Schulbus

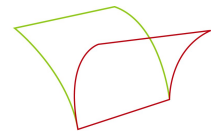
II. Schulbusrouten

Art. 4

In der Schulgemeinde Appenzell werden folgende Schulbusstrecken betrieben:

- Sonnenhalb
- Kaubad
- Enggenhütten
- Eggerstanden (ab 09.01.2023)

Schulbusstrecken



Art. 5

- ¹ Die Haltestellen werden durch den Schulrat Appenzell festgelegt. Haltestellen
- ² Bedürfnisse von Erziehungsberechtigten nach einer zusätzlichen Haltestelle können schriftlich begründet an den Schulrat Appenzell gerichtet werden. Der Schulrat zieht im Bedarfsfall eine Fachperson bei und entscheidet abschliessend.

Art. 6

- ¹ Der Fahrplan jeder Schulbusstrecke wird auf das Schuljahr ausgerichtet. Hierbei bilden die Stundenpläne die Grundlage für die Abfahrtszeiten. Fahrplan
- ² Die Fahrpläne werden den Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder rechtzeitig durch die Schulverwaltung zugestellt.
- ³ In den ersten Wochen des neuen Schuljahres wird der von der Schulverwaltung vorgegebenen Fahrplan konsequent eingehalten. Anpassungen, welche lediglich auf die Bedürfnisse einzelner Kinder ausgerichtet sind, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Korrekturen betreffend schulische Gegebenheiten werden gesammelt und fliessen in den ersten Wochen des neuen Schuljahres in den Fahrplan ein. Die Erziehungsberechtigten erhalten jeweils den aktuellen Fahrplan zugestellt.

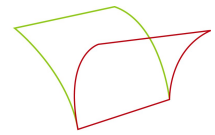
III. Schulbusbetrieb

Art. 7

- ¹ Die Schulbusfahrenden tragen die Verantwortung für die zu transportierenden Kinder sowie für das Schulbusfahrzeug. Verantwortung Schulbusfahrende
- ² Es liegt in der Kompetenz der Schulbusfahrenden, Streckenabschnitte aufgrund widriger Bedingungen (Schnee, Glatteis, Hagel, Sturm, Strassenschäden, usw.) nicht zu befahren. In diesem Fall informieren die Schulbusfahrenden zeitnah die Erziehungsberechtigten. Wenn diese nicht erreicht werden erfolgt die Meldung an die Schulverwaltung, welche versucht, die Erziehungsberechtigten zu erreichen.
- ³ Die Schulbusfahrenden sind strikte angehalten, sowohl die fixierten Abfahrtszeiten als auch die vorgegebenen Schulbusstrecken und definierten Haltestellen einzuhalten.
- ⁴ Die Schulbusfahrenden sind berechtigt, Kinder, welche wiederholt die Sicherheit des Schülertransportes stören, sich nicht selbständig angurten, wiederholt zu spät kommen oder in anderer Weise negativ auffallen, zu ermahnen. In diesem Fall erfolgt die Meldung an die Schulverwaltung, welche Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnimmt.
- ⁵ Sportgeräte wie Kickboards, Rollbretter, Schlitten, Ski, usw. finden im Schulbus keinen Platz. Allfällige Ausnahmen können nach Absprache mit den Schulbusfahrenden auf einzelnen Fahrten bewilligt werden.

Art. 8

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr für die Nutzung des Schulbusses zugelassenes Kind pünktlich an der offiziellen Haltestelle dem Schulbus zusteigt. Gleiches gilt auf dem Heimweg. Verantwortung Erziehungsberechtigte



² Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind frühzeitig beim zuständigen Schulbusfahrer ab, sollte es aus Gründen wie Krankheit, Jokertag-Bezug, Stundenplananpassung usw. den Schulbus nicht benützen.

³ Wurde der Schulbus verpasst, sind die Erziehungsberechtigten für die Fahrt zur Schule verantwortlich.

Art. 9

¹ Den Weisungen der Schulbusfahrenden ist Folge zu leisten.

Verhalten im
Schulbus

² Die Schüler steigen selbständig ein, gurten sich an oder erbitten Hilfe beim Schulbusfahrenden.

³ In den Schulbussen wird nicht gegessen und nicht getrunken. Zudem ist die Verwendung des Mobiltelefons untersagt.

⁴ Manipulationen an den Sicherheitsvorrichtungen sind strikte zu unterlassen und werden durch die Schulbusfahrenden sofort korrigiert.

IV. Disziplinarwesen

Art. 10

¹ Hält sich ein Kind wiederholt nicht an die abgemachten Regeln oder an die Weisungen der Schulbusfahrenden, informiert dieser den Leiter Schulverwaltung, welcher Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnimmt.

Ablauf

² Tritt keine Besserung ein, informiert die Schulverwaltung die Schulleitung, welche mit dem Kind das Gespräch sucht. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

³ Bleiben diese Massnahmen wirkungslos, wird das Kind vorübergehend vom Schülertransport ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert. Der Schulrat Appenzell wird ebenso darüber in Kenntnis gesetzt.

In Kraft gesetzt 09.01.2023

Appenzell, 02.01.2023

Daniel Brülisauer
Schulratspräsident

Patrick Bacher
Leiter Schulverwaltung

Abkürzungsverzeichnis

SchV Schulverordnung